

Beschluss zur Änderung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) während der COVID-19-Pandemie

Vorlage 1483/2020

**hier: Begründung der Dringlichkeit zur Behandlung der Beschlussvorlage
in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.05.2020**

Aufgrund der derzeit bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB auf unbestimmte Zeit nicht in gewohnter Form durchführbar.

Zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und andere bedeutende Projekte stellt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB eine unerlässliche Grundlage dar.

Um für bereits begonnenen Planverfahren die zeitlichen Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie zu minimieren, indem die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unter Wahrung der erforderlichen Bekanntmachungsfristen noch vor den Sommerferien 2020 ermöglicht wird, ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss am 28.05.2020 erforderlich.

Nach § 37 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Bezirksvertretungen in dieser Angelegenheit zu hören, jedoch lässt sich die vorgesehene Beratungsfolge im Vorfeld des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der zeitlichen Terminierung der jeweiligen Sitzungen der Bezirksvertretungen nicht realisieren. Daher wird über einen modifizierten Wiedervorlageverzicht zum einen das Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen gewährleistet und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im jeweiligen Stadtbezirk zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren ermöglicht.